



tribeta

EBOOK · DATENSCHUTZ

DSGVO im Unternehmen

Der praxisnahe Einstieg in den betrieblichen Datenschutz — verständlich erklärt, ohne Paragrafendschungel.

DSGVO

BDSG

Praxis-Leitfaden

INHALT

01 Warum Datenschutz jedes Unternehmen betrifft

02 Die sechs Grundprinzipien (Art. 5 DSGVO)

03 Wann Sie Daten verarbeiten dürfen (Art. 6)

04 Ihre Pflichten im Überblick

05 Betroffenenrechte richtig bearbeiten

06 In fünf Schritten zum soliden Datenschutz

AUF EINEN BLICK

Worum es in diesem Leitfaden geht

Datenschutz betrifft jedes Unternehmen — unabhängig von Größe und Branche. Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss die DSGVO einhalten und dies belegen können.

Dieser Leitfaden erklärt die **Grundprinzipien**, die wichtigsten Pflichten und die ersten Schritte zu einem soliden Datenschutz — praxisnah und ohne Behördendeutsch.

01 Warum Datenschutz jedes Unternehmen betrifft

Sobald Sie Namen, E-Mail-Adressen, Kundendaten oder Personaldaten verarbeiten, gilt die DSGVO. Das reicht von der Website über das E-Mail-Postfach bis zur Lohnbuchhaltung.

20 Mio. €

oder 4 % Umsatz — max. Bußgeld

seit 2018

DSGVO unmittelbar anwendbar

Datenschutz ist dabei kein reiner Kostenfaktor: Wer sorgsam mit Daten umgeht, stärkt das Vertrauen von Kundinnen, Kunden und Beschäftigten.

02 Die sechs Grundprinzipien (Art. 5 DSGVO)

Jede Verarbeitung muss diesen Grundsätzen genügen:

- **Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz** — nachvollziehbar und auf einer Rechtsgrundlage.
- **Zweckbindung** — Daten nur für festgelegte Zwecke nutzen

- **Integrität und Vertraulichkeit** — Daten angemessen schützen.

Rechenschaftspflicht

Über allem steht Art. 5 Abs. 2: Sie müssen die Einhaltung dieser Grundsätze nicht nur sicherstellen, sondern auch nachweisen können.

03 Wann Sie Daten verarbeiten dürfen (Art. 6)

Jede Verarbeitung braucht eine Rechtsgrundlage. Die häufigsten sind:

- **Einwilligung** — freiwillig, informiert und widerrufbar.
- **Vertrag** — zur Erfüllung oder Anbahnung eines Vertrags.
- **Rechtliche Verpflichtung** — etwa steuerliche Aufbewahrung.
- **Berechtigtes Interesse** — nach sorgfältiger Abwägung mit den Interessen der Betroffenen.

04 Ihre Pflichten im Überblick

- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** (Art. 30) führen.
- **Datenschutzerklärung** auf der Website und Hinweise für Beschäftigte bereitstellen.
- **Technische und organisatorische Maßnahmen** (TOMs) umsetzen.
- **Auftragsverarbeitungsverträge** mit Dienstleistern schließen.
- **Datenschutzbeauftragten** benennen, sofern erforderlich (§ 38 BDSG).

05 Betroffenenrechte richtig bearbeiten

Betroffene haben u. a. das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Datenübertragbarkeit. Auf Anfragen müssen Sie **grundsätzlich innerhalb eines Monats** reagieren.

KERNAUSSAGE

Legen Sie einen klaren internen Prozess fest, wer Anfragen entgegennimmt, prüft und fristgerecht beantwortet — das vermeidet Stress und Fehler im Ernstfall.

06 In fünf Schritten zum soliden Datenschutz

1. Bestandsaufnahme: Welche Daten verarbeiten Sie wofür?
2. Rechtsgrundlagen und Zwecke dokumentieren.
3. Pflichtdokumente erstellen (Verzeichnis, Datenschutzerklärung, TOMs, AVV).
4. Prozesse für Betroffenenrechte und Datennamen aufsetzen

SO UNTERSTÜTZT SIE TRIBETA

Datenschutz ohne Kopfzerbrechen

Unser Datenschutz-Audit zeigt Ihren Status und liefert einen priorisierten Maßnahmenplan; als externer Datenschutzbeauftragter übernehmen wir auf Wunsch die laufende Betreuung.

Mehr unter tribeta-group.de/datenschutz · Erstgespräch: cal.com/tribeta